

Stadt Sassenberg

Bebauungsplan „Vennstraße“ – 10. vereinfachte Änderung

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

**Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 13.04.2022 bis zum 13.05.2022 (einschließlich)
abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1.	Westnetz GmbH Schreiben vom 14.04.2022	Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes, 1 kV-, Straßenbeleuchtungskabel und Gasleitungen befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht. Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV-Verteilnetz und das 30kV-Netz als Eigentümerin, für das Gas-Verteilnetz im Namen und Auftrag der „Teutoburger Energie Netzwerk eG“ und für Steuer-/Fern-Meldekanäle im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG“.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die bestehenden Leitungsnetze im Straßenraum der Straße „Föhrenweg“ verlaufen, ist eine Beeinträchtigung der Leitungen nicht zu vermuten.
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 14.04.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet	Der Hinweis, dass durch die Planung Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden und vorbehaltlich der gleichbleibenden Rechtslage die Bundeswehr keine Einwände äußert, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass sich das Plangebiet im Bereich

		/ befinden sich - im Bereich militärischen Luftverkehrs Tiefflug Jet Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen.	eines militärischen Fluggebietes befindet und mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist, auf die keine Ersatzansprüche bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
3.	Kreis Warendorf Schreiben vom 12.05.2022	<u>Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr:</u> Zu den Planungsabsichten werden aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken geäußert. Sollten im Rahmen der weiteren Planungen verkehrsrechtliche Belange betroffen sein, bitte ich um frühzeitige Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde. <u>Gesundheitsamt:</u> Zum derzeitigen Planungsstand bestehen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise zu dem o.g. Vorhaben. Eine abschließende Beurteilung ist jedoch erst nach Vorliegen der Fachgutachten möglich. <u>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u> Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.	Der Hinweis, dass aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Straßenverkehrsbehörde frühzeitig zu beteiligen, wenn verkehrsrechtliche Belange betroffen sind, wird gefolgt Der Hinweis, dass gegenwärtig keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis für Fachgutachten wird aufgrund der geringfügigen vereinfachten Änderung nicht gesehen. Der Hinweis, dass der Planung inhaltlich zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen.

	<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen. Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.	Der Hinweis, dass keine Informationen zu Altlasten vorliegen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die Belange des Bodenschutzes in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind, wird zur Kenntnis genommen.
--	---	---

		Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) C.) Naturschutzbehörde Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde Vorhaben: 10. vereinf. Änderung BPL Nr. 9 "Vennstraße", Sassenberg Naturschutzbehörde: UNB Kreis Warendorf Prüfung durch: Lars Schraer am (Datum): 12.05.2022 Entscheidungsvorschlag: Zustimmung: ☒ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.): ☐ Ablehnung: ☐ 1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja ☒ nein ☐ Nur wenn Frage 1. „nein“: 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren (DGR) weil die vorgesehenen Vorkehrungsmaßnahmen inkl. vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. ja ☐ nein ☐ Nur wenn Frage 2. „nein“: 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt** bzw. befürwortet** wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Das Artenschutzinteresse geht in Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach und es gibt keine zumutbare Alternative u.a. der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. ja ☐ nein ☐ Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. ja ☐ nein ☐ Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen (weiter auf Blatt 2): * bei Stellungnahmen zu Bedenkengeboten ** bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswertung (z.B. Planfeststellungsgefahren, Umweltkonsequenzrechtliche Genehmigungen) Interne Vermerke Aktenzeichen: 63-860/2022 Ständort der Akte:	Der Hinweis, dass es keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Arten gibt, wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--	---

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Thyssengas GmbH, Schreiben vom 14.04.2022
- PLEdoc GmbH, Schreiben vom 13.04.2022
- Westnetz GmbH (Erdgashochdruckleitungen), Schreiben vom 02.05.2022
- Gascade Gastransport GmbH, Schreiben vom 27.04.2022
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 20.04.2022
- Stadt Versmold, Schreiben vom 21.04.2022
- Evangelische Kirchengemeinde Sassenberg, Schreiben vom 12.04.2022
- Bezirksregierung Münster, Dez. 33.3 - Flurbereinigung, Schreiben vom 25.04.2022
- Bezirksregierung Münster, Dez. 54 - Wasserwirtschaft, Schreiben vom 03.05.2022
- LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 22.04.2022
- Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Münsterland, Schreiben vom 25.04.2022
- Wasser- und Bodenverband Sassenberg-Füchtorf, Schreiben vom 13.04.2022
- Wasserversorgung Beckum GmbH, Schreiben vom 06.05.2022
- Strassen NRW, Schreiben vom 11.05.2022
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 03.05.2022
- Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 12.05.2022

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Sassenberg
Coesfeld, im Mai 2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld